Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 7741.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J. will Ich der Gemeinde Billerbeck im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirks Münster, in Bezug auf die von ihr Behufs Herstellung einer direkten Verbindung mit Nottuln, im Kreise Münster, bis zur Billerbeck-Nottulner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie solche auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Reims, den 7. September 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1870.

(Nr. 7742.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem das Vorsteherkollegium der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Einverständniß mit dem Gildeausschusse und unter Genehmigung des Magistrats daselbst über ein zur Rückzahlung der schwebenden Schulden der Brauergilde und zu einigen Ergänzungsbauten aufzunehmendes neues Darlehn von 150,000 Rthlr. — geschrieben: Einhundert funfzig Tausend Thalern — auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Obligationen der Brauergilde ausgeben zu dürfen, beantragt und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Brauergilde noch in dem der Gläubiger etwas zu erinnern gefunden hat, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

200 Obligationen, jede zu 500 Rthlr.	100,000 Rthlr.
500 " " " 100 "	50,000 "
in Summa.....	150,000 Rthlr.

§. 2.

Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 500 Rthlr. von 1. bis 200., die Obligationen zu 100 Rthlr. von 201. bis 700., nach dem angehängten Schema ausgestellt und von dem Brauergilde-Vorsteherkollegium unterzeichnet.

§. 3.

Den Inhabern der Obligationen wird wegen Kapitals und Zinsen in einem besonderen, gerichtlich zu deponirenden Dokumente mit dem gesammten Vermögen der Korporation der Brauergilde, speziell an den Grundstücken in der Königlichen Residenzstadt Hannover, Osterstraße Nr. 82. und 83., Georgstraße Nr. 21., Köbelingerstraße Nr. 23., Hypothek bestellt.

§. 4.

Die durch die Obligationen verbrieften Kapitalbeträge werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, sowie späterhin, so lange die Verjährung nicht entgegensteht, gegen Einlieferung des auf den betreffenden Termin lautenden Zinskupons (§. 5.) durch die Korporationskasse oder — nach Wahl des Inhabers — bei einem

einem in den Zinskupons zu bezeichnenden Bankierhause gezahlt. Die Zinsforderungen verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit.

§. 5.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach den anliegenden Schemas B. und C. beigefügt. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons und Talons durch die Korporationskasse an den Vorzeiger des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, oder, wenn der Talon abhanden gekommen sein sollte, an den rechtzeitigen Vorzeiger der Obligation — an diesen jedoch nur gegen Ausstellung einer besonderen Quittung — ausgereicht.

Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften der Mitglieder des Vorsteherkollegiums versehen und von dem mit der Kontrole beauftragten Korporationsbeamten unterschrieben.

§. 6.

Verlorene oder vernichtete Obligationen können gerichtlich aufgeboten und mortifizirt werden, und sind, wenn dies geschehen, auf Kosten des Antragstellers durch neue Ausfertigungen zu ersetzen.

Das Aufgebot und die Mortifikation erfolgen bei demjenigen für derartige Verhandlungen zuständigen Gerichte, in dessen Bezirke der für diese Anleihe speziell verpfändete Grundbesitz liegt, jetzt dem Königlichen Amtsgerichte Hannover.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist dem Gildevorsteherkollegium anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Obligation oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Zur Tilgung der Schuld des gesammten Anleihekapitals werden vom Jahre 1871. ab jährlich zwei Prozent von dem Kapitalbetrage aller ausgegebenen Obligationen nebst dem Betrage der ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Die im Wege dieser Amortisation durch baare Zahlung des Nominalbetrages zu tilgenden Obligationen werden in der ersten Hälfte des Monats März eines jeden Jahres, zuerst im März des Jahres 1871., durch Ausloosung bestimmt.

Die Ausloosung geschieht Seitens des Brauergilde-Vorsteherkollegiums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem acht bis vierzehn Tage zuvor öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die ausgeloosten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge öffentlich bekannt gemacht und dadurch zum nächsten 1. Oktober gekündigt. Die Auszahlung derselben erfolgt durch die Korporationskasse gegen Ein-

Einlieferung der betreffenden Obligationen und der dazu gehörigen von dem gedachten 1. Oktober ablaufenden Kupons an dem dazu bestimmten Tage. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Der Betrag der etwa fehlenden Kupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht.

§. 8.

Eine Kündigung der durch die Obligationen verbrieften Darlehnskapitalien von Seiten der Inhaber findet nicht statt. Dagegen bleibt der Brauergilde das Recht vorbehalten, sowohl die Amortisation zu verstärken, als auch die Obligationen insgesammt zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, darf jedoch nur zum 1. April und 1. Oktober und mit sechsmonatlicher Frist geschehen. Wegen Auszahlung und Verzinsung finden auch hier die Bestimmungen des §. 7. Anwendung.

§. 9.

Die gekündigten Kapitalbeträge werden, wenn die über sie lautenden Obligationen nicht innerhalb zehn Jahren nach dem Rückzahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet angemeldet sind, auf Grund der Verjährung getilgt angesehen. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sollen in der nach §. 7. jährlich zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht werden.

§. 10.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Brauergilde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

§. 11.

Die unter §§. 5. 7. 8. 9. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, das Hannoversche Tageblatt und den Hannoverschen Courier. Sollte im Laufe der Zeit eine dieser Zeitungen eingehen, so hat das Vorsteherkollegium mit Zustimmung der Landdrostei dasjenige Blatt zu bestimmen und durch die noch zugänglichen übrigen Zeitungen öffentlich bekannt zu machen, welches an die Stelle des ausfallenden tritt.

§. 12.

Die getilgten und zu kassirenden Obligationen werden von dem Vorsteher-Kollegium dem zuständigen Gerichte eingereicht, welches die getilgten Summen im Hypothekenbuche und auf dem nach §. 3. ausgestellten Hypothekendokumente abzuschreiben hat. Nach Tilgung und Löschung der gesammten Schuld wird das Hypothekendokument dem Vorsteherkollegium vom Gerichte zurückgegeben.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem beigedruckten Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der

der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 12. Oktober 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Obligation

der

Korporation der Brauergilde zu Hannover

№ .....

über

Einhundert / Fünfhundert Thaler Kurant.

(L. S.)

Mit dieser Obligation sind zehn Zinskupons, № 1. bis 10., nebst Talon ausgegeben.

Der Inhaber dieser Obligation hat in Höhe von Einhundert / Fünfhundert Thalern Kurant, deren Empfang das unterzeichnete Brauergilde-Vorsteherkollegium hiermit bescheinigt, Antheil an der in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Privilegiums aufgenommenen und zurückzuzahlenden, laut gleichfalls umstehend abgedruckten Dokuments hypothekarisch gesicherten Anleihe der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover von

Einhundert und funfzig Tausend Thalern Kurant.

Eine Kündigung von Seiten des Gläubigers findet nicht statt.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben. Der Anspruch auf dieselben verjährt mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre der Fälligkeit.

Hannover, am ..ten .... 18..

Das Brauergilde-Vorsteherkollegium.

(Unterschriften.)

(Rückseite: Abdruck des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover vom ..ten .... 1870. und des daselbst im §. 3. erwähnten Hypotheken-Dokuments.)

Schema B.

Schema B.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Ser. .... (Nummer.)

Zinskupon

zur

Obligation der Korporation der Brauergilde zu Hannover

№ .....

$\frac{\text{Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen}}{\text{Zwölf Thaler funfzehn Silbergroschen}}$ halbjährliche Zinsen, fällig am $\frac{\text{1. April}}{\text{1. Oktober}}$ ..... auf das in obenbezeichneter Obligation verbriefte Kapital von $\frac{100}{500}$ Thalern, hat Inhaber dieses nach seiner Wahl aus der Korporationskasse der Brauergilde zu Hannover oder bei dem Bankierhause .... daselbst zu empfangen.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren, gerechnet vom letzten Dezember des Jahres, in welchem er fällig geworden, erhoben ist.

Hannover, am ..ten .... 18..

Das Brauergilde-Vorsteherkollegium.

(Faksimile der Unterschriften der Mitglieder.)

....

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Schema C.

Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover.

Talon

zur

Obligation der Korporation der Brauergilde zu Hannover

№ .....

über

.... **Thaler Kurant.**

Nach Ablauf der in den vorstehenden Kupons bemerkten Zinszahlungs-Termine bis .... inkl. werden gegen Rücklieferung dieses Talons dem Inhaber bei der Korporationskasse der Brauergilde zu Hannover neue Zinskupons auf fernere fünf Jahre ausgegeben, insofern selbige nicht bereits vorher gegen Produktion der obenbezeichneten Obligation abgefordert sind.

Hannover, am ..ten .... 18..

Das Brauergilde-Vorsteherkollegium.

(Faksimile der Unterschriften der Mitglieder.)

....

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Nr. 7743.)

(Nr. 7743.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft in Erweiterung ihres Unternehmens die den Gewerkschaften der Zechen König Leopold (jetzt Dahlbusch) und Bonifacius durch Allerhöchste Order vom 1. März 1858. konzessionirte Eisenbahn von den genannten Zechen nach dem Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn käuflich erworben und solche von der Grube Bonifacius aus mit ihrer nahe vorbeiführenden Osterath-Essen-Wattenscheider Bahn in Verbindung gebracht hat, wollen Wir der genannten Gesellschaft auf ihren Antrag zum weiteren Ausbau und zur Benutzung jener Zweigbahn für den gesammten Personen- und Güterverkehr hiermit die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, sowie die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft sammt deren Nachträgen, auf die in Rede stehende Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 12. Oktober 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7744.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb folgender Bahnstrecken beschlossen hat:

1) einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth unter einer nach dem Ermessen der Gesellschaftsvorstände ausreichenden Betheiligung der von der Bahn berührten Gemeinden an den Kosten des Grunderwerbs,

2) einer Eisenbahn, welche von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten führt,

3) solcher Schienenverbindungen mit benachbarten Zechen und gewerblichen Anlagen, deren Ausführung Behufs Belebung des Verkehrs auf den unter 1. und 2. bezeichneten Bahnen von der Gesellschaftsdeputation und der Königlichen Eisenbahndirektion für zweckmäßig erachtet wird,

wollen Wir der gedachten Gesellschaft ihrem Antrage gemäß zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß die Herstellung der Schienenverbindungen mit den Zechen und gewerblichen Anlagen in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedarf. Auf diese neuen Bahnstrecken sollen ferner die Statuten und Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. und dessen Ergänzungen, die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg Eisenbahn vom 13./14. Februar 1856. wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, desgleichen die zwischen der Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln und der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Kapitalien, nicht minder die hinsichtlich der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung finden; auch soll die Gesellschaft bezüglich dieser neuen Bahnstrecken den Bestimmungen unterworfen sein, welche von dem Bundeskanzler-Amte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zu Eisenbahnzwecken für die unter Nr. 1. bis 3. einschließlich erwähnten neuen Bahnstrecken maaßgebend sein sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Oktober 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).